
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0021

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

24.11.2020
09.12.2020

Entscheidung

Entscheidung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Beteiligungsverfahren gem. § 55 KrO zum Doppelhaushalt 2021/2022 des Rhein-Sieg-Kreises

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat nachfolgenden Beschluss zum Verfahren der Benehmensherstellung gem. § 55 der Kreisordnung (KrO) zur Festsetzung der Kreisumlage für die Jahre 2021 und 2022 vorzunehmen:

„Der Rat der Gemeinde Swisttal

- begrüßt die grundsätzliche Bereitschaft des Rhein-Sieg-Kreises, Eigenkapital zur Deckung von Plandefiziten einzusetzen,
- bittet,
 - die Corona-bedingten Belastungen des Rhein-Sieg-Kreises darzustellen, diese entsprechend den Vorgaben des NKF-CIG zu isolieren und im Jahr 2024 unter Nutzung des Wahlrechtes gegen Eigenkapital auszubuchen,
 - die Entlastungen aus der jetzt 75prozentigen Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund im Haushaltsjahr 2020 den Mitgliedskörperschaften zu erstatten und in den Folgejahren umlagewirksam zu verrechnen,
- regt an, durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen – beispielsweise den Ansatz eines globalen Minderaufwandes – zu einer Senkung von Plandefiziten beizutragen und dabei insbesondere die Zielsetzung einer Verstetigung von Umlagebelastungen zu verfolgen.“

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 3. November 2020 hat der Landrat das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 55 der Kreisordnung (KrO) zur Festsetzung der Kreisumlage für die Jahre 2021 und 2022 offiziell eingeleitet (Anlage 1). Mit der Einleitung wurde zudem das „Eckdatenpapier“ der Kreiskämmerei übersendet, in dem die wesentlichen Eckdaten für den geplanten Doppelhaushalt 2021/2022 zusammengefasst sind (Anlage 2). Die Kreisumlage ist im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden festzusetzen. Nach § 55 Abs. 2 KrO haben die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bis zum 15.12.2020 Zeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Nach der Übersendung des Eckdatenpapiers erfolgte seitens des Landes NRW noch eine Korrektur der Orientierungsdaten für die Umlagegrundlagen. Daraufhin überarbeitete die Kreiskämmerei noch ihr Entwurfspapier und übermittelte mit Schreiben vom 9. November 2020 geänderte Umlagesätze für die Jahre 2023 bis 2025 (Anlage 3).

2. Würdigung des Doppelhaushaltsentwurfs 2021/2022 des Rhein-Sieg-Kreises und gemeinsame Stellungnahme der Rhein-Sieg-Kreis-Kommunen

2.1 Allgemeine Kreisumlage und ÖPNV-Umlage

Mit dem Eckdatenpapier haben sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 6. November, sowie die Kämmerinnen und Kämmerer der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises in ihrer Tagung am 11. November 2020 intensiv ausgetauscht. Es ist der Wunsch aller Beteiligten, eine inhaltlich gleichlautende Stellungnahme aller Kommunen an den Rhein-Sieg-Kreis abzugeben. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Lage der Corona-Pandemie, absehbar dramatische Folgen für die Finanzen aller Kommunen haben und zum Teil erheblichen zusätzlichen Konsolidierungsbedarf mit sich bringen wird. Nur durch eine einheitliche Stellungnahme kann der Ernst der Lage transportiert und den Forderungen an den Kreis Nachdruck vermittelt werden.

Die finanziellen Auswirkungen treffen die Kommunen dabei in unterschiedlichen Ausgangssituationen:

- Mehrere Kommunen stehen kurz vor Abschluss ihrer Haushaltssicherungskonzepte. In den nächsten drei Jahren läuft bei sechs Kommunen die 10-jährige Frist aus, der Nachweis des nachhaltigen Haushaltsausgleichs muss erbracht werden.

- Zwei Kommunen haben am Stärkungspakt teilgenommen und müssen ebenfalls den Nachweis erbringen, dass sie ihre Haushalte nachhaltig selber ausgleichen können.
- Einige Kommunen haben das Haushaltssicherungskonzept erfolgreich beendet. Ihnen droht nun das erneute Aufstellen eines HSK.
- Schließlich haben einige Kommunen ihre Finanzen geordnet und nachhaltig ausgeglichene Haushalte. Ihnen droht nun das Schicksal eines unausgeglichenen Haushaltes.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die 19 Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises die grundsätzliche Bereitschaft zur Auskehrung der Ausgleichsrücklage von rund 40 Mio. Euro in den Jahren 2021 und 2022 durch eine entsprechende Senkung der Allgemeinen Kreisumlage.

Hinsichtlich des Umgangs mit Corona-bedingten Belastungen gelten die Vorgaben des NKF-CIG. Wie in den Städten und Gemeinden so sind auch in den Kreisen diese Belastungen in den Jahren 2020 bis 2024 separat zu erfassen bzw. nachzuweisen und in den Jahresabschlüssen durch Aktivierung einer Bilanzierungshilfe zu isolieren. Im Jahresabschluss 2024 besteht ein Wahlrecht, die Aktivierungshilfe vollständig oder teilweise mit Eigenkapital zu verrechnen oder über maximal 50 Jahre linear abzuschreiben.

Die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises würden es begrüßen, wenn der Rhein-Sieg-Kreis von der Option zur Verrechnung mit Eigenkapital Gebrauch machen würde und auf diese Weise zusätzliche Corona-bedingten Belastungen der kreisangehörigen Haushalte vermieden würden. Bei den ÖPNV-Verlusten sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, inwieweit es für diese einen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gibt.

Für die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises sind die Hilfen, die mit einem Geldmittelzufluss verbunden, besonders wertvoll, da keine ergänzenden Liquiditätskredite aufgenommen werden müssen. Entlastungen auf der Kreisebene entstehen dort, wo der Bund sich in größerem Umfang an den Kosten der Unterkunft beteiligt. Diese Entlastungen sind von den Städten und Gemeinden im Zuge der Kreisumlage für 2020 finanziert worden. Eine Rückzahlung dieser liquiden Mittel ist daher zu erwarten. Periodenkonform sollte diesbezüglich noch in diesem Jahr eine verbindliche Absichtserklärung erfolgen, damit entsprechende Forderungen in die kommunalen Bilanzen zum 31.12.2020 aufgenommen werden können.

In den Städten und Gemeinden besteht die Notwendigkeit zur dauerhaften Haushaltskonsolidierung. Auch der Rhein-Sieg-Kreis sollte prüfen, inwieweit auf der Basis des weiterentwickelten NKF Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden können. Als neues Instrument bietet sich der Ansatz eines „Globalen Minderaufwandes“ im Haushaltsentwurf an. Konkrete Konsolidierungsmaßnahmen auf der Kreisebene fördern aus Sicht der Städte und Gemeinden eine Verstetigung des Umlagesatzes im Planungszeitraum.

2.2 Jugendamtsumlage

Die Jugendamtsumlage betrifft anders als die Allgemeine Kreisumlage nur die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, die kein eigenes Jugendamt haben. Die Kostenbelastungen sind hier deutlich dramatischer noch als bei der Allgemeinen Jugendamtsumlage. Als Anlage 4 beigefügt eine Darstellung der Entwicklung in diesem Bereich.

Die obige Stellungnahme soll durch nachfolgende Würdigung ergänzt werden.

Angesichts der höchst angespannten Haushaltssituation bei den kreisangehörigen Kommunen sind die Entwicklungen bei der Jugendamtsumlage besonders kritisch und besorgniserregend. Das Eckdatenpapier nennt für 2021 eine Steigerung des Umlagesatzes von 2,9 %-Punkten. Damit liegt der Umlagesatz für die Jugendamtsumlage erstmals über dem der Allgemeinen Kreisumlage. Dies führt bei den betroffenen Kommunen (abhängig von den individuellen Umlagegrundlagen) zu entsprechenden Steigerungen der Umlagezahlungen zwischen 650 T€ bis zu über 1,0 Mio. € von 2020 auf 2021. Kostensteigerungen in dieser Größenordnung sind für die kommunalen Haushalte – neben den ohnehin zu tragenden Belastungen – nicht mehr verkraftbar. Im Betrachtungszeitraum seit 2015 sind die Umlagezahlungen stetig gestiegen, wenngleich der Umlagesatz stabilisiert bzw. gesenkt werden konnte.

Den Kommunen ohne eigenes Jugendamt ist bewusst, dass eine auskömmliche Finanzierung der Leistungen des Kreisjugendamtes erforderlich ist. Allerdings fehlt es an einer verlässlichen Perspektive für unsere Haushaltsplanungen, in welche Richtung sich die Kosten des Jugendamtes mittelfristig entwickeln werden. Zur Bewertung der im Eckdatenpapier genannten Kostensteigerungen sind wir auf weitere Informationen seitens des Kreises angewiesen. Darüber hinaus sehen wir dringenden Handlungsbedarf zu untersuchen, welche Möglichkeiten in Betracht gezogen und ergriffen werden können, um die Kosten und somit den Umlagesatz zu stabilisieren.

3. Informationen über die Entwicklung der Kreisumlagen für die Gemeinde Swisttal

Die Gemeinde Swisttal beabsichtigt ebenfalls für den Zeitraum 2021/2022 einen Doppelhaushalt aufzustellen.

Um die Auswirkungen des Entwurfs des RSK-DHH darzustellen zu können werden nachfolgend die finanziellen Veränderungen für den DHH 2021/2022 der Gemeinde im Vergleich zur DHH-Planung 2019/2020 (mittelfristige Finanzplanung) dargestellt.

Die Ansätze der Gemeinde für den DHH 2021/2022 sind derzeit mit Unsicherheit behaftet, da die vorliegenden Informationen zum GFG 2021 sowie weitere für die Berechnung der Gemeindesteuerkraft notwendigen Daten in unzureichender Qualität, z.B. die Auswirkungen der Novembereinschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf die Steuereinnahmen, vorliegen.

3.1 Allgemeine Kreisumlage

Allgemeine Kreisumlage	2021	2022	2023	2024*	2025*
DHH/NHH 2019/2020	7.914.717 €	8.117.000 €	8.448.024 €	8.448.024 €	8.448.024 €
DHH 2021/2022	7.038.603 €	6.916.558 €	7.711.279 €	7.900.176 €	8.249.222 €
Abweichung	- 876.113 €	-1.200.443 €	- 736.745 €	-547.848 €	-107.285 €
Umlagesätze RSK-HH 2019/2020	32,73%	32,43%	32,42%	32,42%	32,42%
Umlagesätze RSK-HH 2021/2022	30,26%	32,19%	33,68%	32,81%	32,45%
Abweichung	-2,47%	-0,24%	1,26%	0,39%	0,03%

*Im DHH/NHH 2019/2020 gibt es keine Werte für die HHj. 2024 u. 2025. Daher wurden die Werte aus 2023 fortgeschrieben.

Die Entwicklung der Umlagesätze der Allgemeine Kreisumlage ist in den Haushaltsjahren (HHj.) 2021 u. 2022 rückläufig, da der RSK geplante Fehlbeträge durch Inanspruchnahme seiner Ausgleichsrücklage (Überschüsse aus früheren HHj.) ausgleicht. Bis auf eine spürbare Erhöhung in 2023 bleiben die Umlagesätze in der mittelfristigen Finanzplanung (2023-2025) relativ stabil.

Neben der Höhe der Umlagesätze ist auch die Höhe der Umlagegrundlagen (Schlüsselzuweisungen, Steuerkraft der Gemeinde) wesentlich. Eine vorläufige Berechnung (siehe Hinweis im Absatz vor 1.) weist eine Verringerung der Umlagegrundlagen in den Jahren 2021 - 2023 von -1.000 T€ bis zu -3.500 T€ aus. Im obigen DHH-Vergleich führt dies zu deutlich geringeren Allgemeinen Kreisumlagen.

3.2 Jugendamtsumlage

Jugendamtsumlage	2021	2022	2023	2024*	2025*
DHH/NHH 2019/2020	6.766.079 €	6.850.518 €	6.983.561 €	6.983.561 €	6.983.561 €
DHH 2021/2022	7.361.923 €	7.086.302 €	7.626.565 €	7.900.176 €	8.340.738 €
Abweichung	595.844 €	235.784 €	643.004 €	916.615 €	1.357.178 €
Umlagesätze RSK-HH 2019/2020	27,98%	27,37%	26,80%	26,80%	26,80%
Umlagesätze RSK-HH 2021/2022	31,65%	32,98%	33,31%	32,81%	32,81%
Abweichung	3,67%	5,61%	6,51%	6,01%	6,01%

*Im DHH/NHH 2019/2020 gibt es keine Werte für die HHj. 2024 u. 2025. Daher wurden die Werte aus 2023 fortgeschrieben.

Die Entwicklung der Umlagesätze der Jugendamtsumlage ist geprägt durch höhere

Aufwendungen des Kreisjugendamtes (teilweise Elternbeitragsfreiheit für Kindergartenplätze, Einrichtung zusätzlicher Kindergartengruppen, Steigerung Kindpauschalen, ambulante u. stationäre Jugendhilfeleistungen, Personal- u. Versorgungsaufwand). Dies führt im DHH-Vergleich zu deutlich höheren Umlagesätzen in allen Planungsjahren.

Auch hier ist neben der Höhe der Umlagesätze auch die Höhe der Umlagegrundlagen wesentlich. Die unter 1. aufgeführten zu erwartenden geringeren Umlagegrundlagen mildern die steigen Aufwendungen bei der Jugendamtsumlage zwar, die Entwicklung in der mittelfristigen Finanzplanung belastet den Gemeindehaushalt jedoch stark.

4. Mehrbelastung ÖPNV

Mehrbelastung ÖPNV	2021	2022	2023	2024*	2025*
DHH/NHH 2019/2020	565.371 €	585.185 €	609.237 €	609.237 €	609.237 €
DHH 2021/2022	744.799 €	812.841 €	866.145 €	910.892 €	961.689 €
Abweichung	179.428 €	227.656 €	256.908 €	301.655 €	352.452 €

*Im DHH/NHH 2019/2020 gibt es keine Werte für die HHj. 2024 u. 2025. Daher wurden die Werte aus 2023 fortgeschrieben.

Die Entwicklung der ÖPNV-Umlage ist geprägt durch höhere Aufwendungen bei den Verkehrsunternehmen (Übernahme zusätzlicher Verkehre durch Lead City u. Schnellbuslinien, Einführung Fahrradmietsysteme, Einsatz umweltfreundlicher Technologien in den Busflotten).

Hinsichtlich der Umlagegrundlagen gilt auch hier das oben Gesagte. Zusammenfassend kann zur ÖPNV-Umlage festgestellt werden, dass der Ausbau des ÖPNV den Gemeindehaushalt deutlich stärker belasten wird als bisher erwartet.

5. Gesamtentwicklung der Kreisumlagen auf den Gemeindehaushalt

	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtentwicklung	-100.842 €	- 737.003 €	163.167 €	670.422 €	1.510.828 €

Die Entwicklung der Kreisumlagen führt im Vergleich mit den Ansätzen des DHH 2019/2020 für die Jahre 2021- 2023 sowie der Fortschreibung der 2023-Werte für die HHj. 2024 - 2025 zu einer Entlastung in den HHj. 2021 und 2022, zu einer geringen Mehrbelastung in 2023 und zu sprunghaften Erhöhungen in den HHj. 2024 und insbesondere 2025.

Die coronabedingten Einbrüche bei den Steuererträgen, insbesondere bei den Anteilen an der Einkommensteuer, begründen die geringeren Umlagegrundlagen. Dies führt in den obigen Vergleichsrechnungen mit dem DHH 2019/2020 zu einer Dämpfung der tatsächlich steigenden Haushaltsbelastungen der Gemeinde durch die Kreisumlagen. Dennoch sind hinsichtlich der mittelfristigen Finanzplanung signifikant zunehmende Haushaltsbelastungen bei der Jugendamtsumlage und der ÖPNV-Umlage feststellbar.

Anlage

- 1 Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 03.11.2020
- 2 Informationen zum Kreishaushaltsentwurf 2021/2022
- 3 Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 09.11.2020
- 4 Entwicklung Jugendamtsumlage